

Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Landesverband Bremen
Geschäftsordnung Landesmitgliederversammlung (GO-LMV)

(Beschlossen auf der LMV am 05.07.2014, geändert auf den LMVen am 03.02.2018, 14.09.2018,
5.12.2020 und 23.01.2021)

Stand: 25.1.2021

§ 1 Eröffnung, Tagungspräsidium und Protokoll

(1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) wird durch den Landesvorstand eröffnet.

(2) Die LMV wählt auf Vorschlag des Landesvorstands ein Tagungspräsidium. Ergänzungen aus der Versammlung sind möglich. Präsidiumsmitglieder dürfen sich auf der Versammlung nicht für ein Amt zur Wahl stellen. Das Präsidium ist mindestquotiert.

(3) Über die LMV ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Das Präsidium schlägt der Versammlung eine Protokollführung vor. Die Versammlung trifft die endgültige Entscheidung.

§ 2 Tagesordnung

(1) Zu Beginn der Tagung beschließt die Versammlung über die Tagesordnung.

(2) Die Versammlung kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen die Tagesordnung ändern, wobei Enthaltungen bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt werden.

§ 3 Rederecht

(1) Rederecht hat jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen und der GRÜNEN JUGEND Bremen. Geladenen Gästen wird in der Regel das Rederecht gewährt. Anderen Gästen kann auf Antrag das Rederecht von der Versammlung erteilt werden. Das Präsidium bzw. die Tagungsleitung erteilt das Wort. Will die/der TagungsleiterIn sich selbst an der Aussprache beteiligen, so gibt sie/er die Versammlungsleitung ab und soll sie zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erneut übernehmen.

(2) Das Präsidium schlägt zu Beginn der Tagesordnung die Redezeit vor, über die die Versammlung entscheidet. Zur Aussprache zu einem Sachverhalt sollte einer/m RednerIn nicht mehr als dreimal das Wort erteilt werden. Überschreitet einE RednerIn ihre/seine Redezeit, so kann die/der TagungsleiterIn ihr/ihm nach vorheriger Mahnung das Wort entziehen.

(3) Wortmeldungen erfolgen in der Regel schriftlich und sind beim Präsidium einzureichen. Das Präsidium führt nach Frauen und Männern getrennte Redelisten. Personen, die sich keinem der Geschlechter zuordnen, können auf beiden Redelisten geführt werden. Frauen und Männer reden grundsätzlich abwechselnd. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll. Wird die Debatte fortgesetzt, können sich Frauen jederzeit zu Wort melden und sind dann in die Redeliste hineinzuzuquotieren. Auch

nach Schließung der Redeliste bleibt diese für Frauen offen, bis mindestens jeder zweite Redebeitrag der Debatte von einer Frau gehalten worden ist.

Das Präsidium kann die Anzahl der Redebeiträge begrenzen, wobei bei Widerspruch gegen den Vorschlag über diesen abzustimmen ist. Liegen mehr Meldungen als vorgesehene Beiträge vor, entscheidet das Los.

§ 4 Anträge und Antragsfristen

(1) Antragsberechtigt sind jeweils fünf Mitglieder gemeinsam, der Landesvorstand, die Kreisverbände sowie ihre Vorstände, der Landesfinanzrat, die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen in der Bremischen Bürgerschaft, die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven, die Grüne Jugend Bremen sowie ihr Vorstand, die Grüne Alte Bremen und die anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften.

(2) Mit der schriftlichen Einladung zur Landesmitgliederversammlung schlägt der Landesvorstand eine Frist vor, bis zu der Ordentliche Anträge, Satzungsänderungsanträge und Anträge zur Tagesordnung spätestens in der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden müssen. Fristgerecht in der Landesgeschäftsstelle eingegangene Anträge sollen rechtzeitig vor der LMV an die Mitglieder verschickt werden.

(3) Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können von jedem Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen eingebracht werden. Der Landesvorstand kann für die Vorlage von Änderungsanträgen mit der Einladung zur LMV ebenfalls eine Frist vorschlagen, die dann von der LMV bestätigt werden muss. Liegen mehrere Änderungsanträge zum gleichen Thema vor, so ist der weitest gehende Änderungsantrag zuerst abzustimmen.

(4) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand zum Zeitpunkt der Antragsfrist noch nicht bekannt war. Über die Befassung von Dringlichkeitsanträgen und von nicht fristgerecht eingereichten Anträgen entscheidet die LMV.

(5) Vor der Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge muss die Beschlussfähigkeit der Landesmitgliederversammlung festgestellt werden. Die Tagesordnung muss die Satzungsänderung enthalten. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

(6) Bei der Abstimmung wird immer in dieser Reihenfolge gefragt: Dafür, dagegen, Enthaltung.

§5 Antragskommission

(1) Im Vorfeld einer Landesmitgliederversammlung kann der Landesvorstand in der Einladung zur LMV vorschlagen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Antragskommission einzusetzen, die in Zusammenarbeit mit den AntragstellerInnen einen Verfahrensvorschlag für die Behandlung der Anträge und Änderungsanträge erarbeitet. In diesem Fall soll die Antragsfrist für Änderungsanträge möglichst ein Woche vor Beginn der Versammlung enden. Die Antragskommission wird von der LMV mit einfacher Mehrheit bestätigt.

(2) Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den AntragstellerInnen vor. Sie kann der LMV Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen und Änderungsanträgen geben. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Antragskommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig. Die Antragskommission informiert die Versammlung über zurückgezogene Anträge.

(3) Empfehlungen der Antragskommission können sein:

- Übernahme des Änderungsantrages,
- modifizierte Übernahme des Änderungsantrages,
- Erledigt-Erklärung durch andere Änderungsanträge,
- Abstimmung über den Änderungsantrag.

(4) Über die Verfahrensvorschläge der Antragskommission entscheidet die LMV.

(5) Über Änderungsanträge zum Verfahrensvorschlag entscheidet die LMV

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge können von jedem Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen eingebracht werden. Sie sind als solche kenntlich zu machen und sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrags zu behandeln.

(2) Soweit nicht anders vorgesehen, bedürfen Geschäftsordnungsanträge zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt werden.

(3) Zu einem Geschäftsordnungsantrag sind in der Regel nur zwei Worterteilungen möglich (Pro und Contra). Dabei zählt die Einbringung des Geschäftsordnungsantrages als Pro.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind z.B.:

- (a) Nichtbefassung eines Antrages oder Änderungsantrages
- (b) Schließen der Redeliste
- (c) Ende der Debatte und Nichtabstimmung
- (d) Ende der Debatte und sofortige Abstimmung
- (e) Unterbrechung der Beratung
- (f) Begrenzung der Redezeit
- (g) Wiederholung der Abstimmung
- (h) Antrag auf geheime Abstimmung
- (i) Regelung des Abstimmungsverfahrens
- (j) Klärung der Verfahrensweise
- (k) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (l) Zusammenlegung von Tagesordnungspunkten
- (m) Überweisung an den Landesvorstand oder andere Gremien der Partei
- (n) Vertagung

(o) Antrag auf Abstimmung des Antrags in getrennten Punkten

§ 7 Persönliche Erklärung

(1) Zu einer Erklärung zur Aussprache (persönliche Erklärung) wird das Wort nach Schluss oder Vertagung der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt auf schriftlichen Antrag hin erteilt.

(2) Mit einer solchen Erklärung dürfen Äußerungen, die sich in der Aussprache auf die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtig gestellt werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Das Präsidium stellt zu Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit laut Satzung fest.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so ist diese durch Zählen der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Nach Feststellen der Beschlussunfähigkeit ist die LMV sofort zu unterbrechen.

(3) Ist auch nach der Unterbrechung die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt, so ist die LMV zu vertagen.

§ 9 Abstimmung und Auszählung

(1) Die/der VersammlungsleiterIn stellt Abstimmungsfragen so, dass sie sich wenn möglich eindeutig mit Ja oder Nein beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird.

(2) Soweit nicht anders vorgesehen, entscheidet die LMV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt werden.

(3) Soweit nicht anders vorgesehen, erfolgen Abstimmungen offen. Auf schriftlichen Antrag von fünf Mitgliedern muss die Abstimmung schriftlich erfolgen.

(4) Wird ein Abstimmungsergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung wiederholt.

(5) Ist das Präsidium oder die Versammlung über das Ergebnis einer offenen Abstimmung nicht einig, so werden die Stimmen gezählt.

(6) Ist das Ergebnis auf andere Weise nicht zu ermitteln, so wird die Abstimmung schriftlich wiederholt.

(7) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(8) Soll über einen Tagesordnungspunkt erneut eine Aussprache und Beschlussfassung erfolgen, so ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser ist wie Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln, aber benötigt zur Annahme eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt werden.

§ 10 Hausrecht

Während der LMV übt das Präsidium das Hausrecht aus.